**Zeitschrift:** Schweizer Schule
**Herausgeber:** Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
**Band:** 14 (1928)
**Heft:** 2

**Artikel:** Das Turnen im Winter
**Autor:** A.S.
**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-524999

**Nutzungsbedingungen**
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

**Conditions d'utilisation**
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

**Terms of use**
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 12.07.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch**

seien. Die Absicht ist unverkennbar, man will hier auf Umwegen in ein Gebiet eindringen, das bis jetzt durch verfassungsrechtliche Schranken unzugänglich war, durch Schaffung eines eidgenössischen permanenten obersten Aufsichtsrates über die Mittelschulen. Daß damit die kantonale Schulherrlichkeit nahezu illusorisch würde, liegt auf der Hand. Wir sagen „würde", denn wenn der Bundesrat diese Folgerung aus der neuen Maturitäts-Verordnung auch intendiert hätte, so fehlt ihm doch heute noch für ihre praktische Anwendung die verfassungsrechtliche Grundlage. Auch kann man im prüfungsfreien Eintritt zum Polytechnikum nicht ein praktisches Aequivalent erblicken gegen den Anspruch einer solchen Oberaufsicht über alle drei Typen der Mittelschule. Denn die Schöpfer der neuen Maturitätsordnung wissen so gut wie irgend jemand, daß Typus A und B an sich ungeeignete Vorschulen sind für den Uebertritt zum Polytechnikum, und daß, wenn einer den Schritt dennoch wagt, er nur durch besonders gute mathematische Veranlagung und erst noch durch Spezialstudium Aussicht auf Erfolg hat. Daß man aber wegen eines solchen „Zufallskandidaten" eine ganze Schulgattung unter eidgenössische Oberaufsicht nehmen will, ist tatsächlich durch nichts begründet als eben durch das Verlangen, hier etwas zu sagen haben.

Nicht weniger bedeutsam sind die Folgerungen, die aus der Vereinheitlichung des Strafrechtes gezogen werden! Ob sie aber nicht etwas zu weit gespannt sind? Man hat das Zivilrecht eidgenössisch gemacht, ohne daß sich das Bedürfnis nach einem eidgenössischen Advokatenpatent aufdrängte. Es dürfte dies auch nach der Vereinheitlichung des Strafrechtes nicht ohne weiteres eine gegebene Forderung sein, besonders dann nicht, wenn daraus als weitere Forderung die eidgenössische Maturität für die Juristen und Richter hergeleitet werden sollte. Die Einbeziehung der Richter in diese Forderung ist überhaupt ein Novum. Oder soll die Vereinheitlichung des Strafrechtes auch die Ausübung des Richteramtes ausschließlich an den Advokatenberuf binden? Da würde sich das Volk doch bedenken. Aber aus allem geht doch hervor, daß man diesen werdenden Dingen die größte Aufmerksamkeit schenken und wenn nötig formelle Garantien verlangen muß, damit nicht mit dieser Materie durch verschiedene Folgerungen das Gebiet der Schule angetastet wird, das mit ihr in keinen direkten Beziehungen steht. P. A. S.

# Das Turnen im Winter.

Wo Turnhallen zur Verfügung stehen, macht es weiter keine Sorgen. Da hat der Lehrer nur dafür zu sorgen, daß fleißig gekehrt und gelüftet wird. Die Temperatur soll in der Halle nicht weniger als 8° C betragen.

Doch auch wo Turnhallen sind, sollte gleichwohl in der kalten Zeit viel im Freien geturnt werden. Gerade im Winter, wo fast das ganze Tagewerk des Schulkindes und des Lehrers in geschlossenen Räumen mit oft verbrauchter Luft (Heizung, Lüftung) sich abspielt, ist eine intensive Durchlüftung notwendig und auch eine umfassende Durcharbeitung der Muskulatur, die besonders in schneearmen Wintern bei vielen Kindern still liegt (und bei manchen Lehrern erst recht!). Hinaus ins Freie, auch in den Pausen!

Wo keine Turnräume sind, ist der pflichtbewußte Lehrer aufs Freie angewiesen. Gerade der Winter gibt ihm mehr Bewegungsfreiheit zum Turnen, da er ihm die weiten Felder für einen ausgedehnten Spielbetrieb öffnet.

So lange die Temperatur nicht unter — 10° sinkt, ist bei trockener Witterung der Turnbetrieb im Freien gut durchführbar. Selbstverständlich muß der Betrieb der Jahreszeit angepaßt werden. Kurze Lektionsdauer, viel Bewegung; Lauf- und Kampfspiele treten in den Vordergrund.

Auch die Winterturnstunde muß Uebungen enthalten, die sowohl die Haltung, als auch die innern Organe günstig beinflussen. Es sollen nicht einzelne Organsysteme gegenüber andern übermäßig bevorzugt werden, wie das im Winterturnen gerne geschieht.

Dem Atmen ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Das Tiefatmen ohne Bedürfnis ist sehr anstrengend. Es erzeugt oft sogar Schwindelgefühl. Deshalb sollen Tiefatemübungen eigentlich nur eintreten, wenn sie durch gesteigerte Körpertätigkeit funktionell angeregt sind. Das Atmen hat in der kalten Winterluft stets durch die Nase zu erfolgen, um bei der Einatmung die Luft, bei der Ausatmung die Schleimhäute zu wärmen. Beengende Kleidungsstücke sind abzulegen. Wenn die Füße warm und trocken sind und richtig geatmet wird, sind bei lebhaftem Turnbetrieb keine Erkältungen zu befürchten. Nur bei außerordentlich kalter oder nasser Witterung dürfen Zimmerturnübungen als Ersatz eingestellt werden. (Eine Lektionsskizze folgt.)

A. St.